



Trainings- und Hygienekonzept Jugend Sportvereinigung 06 Ketsch

**zur Aufnahme des geregelten Trainingsbetriebs
auf dem Gelände des Enderle Sportparks**



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	3
II.	Rechtliche Grundlage	3
III.	Umsetzung der Maßnahmen im Verein.....	6
1.	Voraussetzungen zur Teilnahme am Training	6
2.	Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften	6
3.	Vor dem Training.....	6
4.	Auf dem Sportplatz.....	7
5.	Nach dem Training	8
6.	Verantwortlichkeiten und Aufgaben.....	8
7.	Besonderheiten im Kinder-/Jugendtraining.....	9
IV.	Platzeinteilung	9
V.	Trainingszeiten	10

I. Vorbemerkung

Sport ist Spaß und Erholung und dient der Gesunderhaltung. Keiner soll und darf wegen einer Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes erkranken. Jeder Einzelne trägt eine besondere Verantwortung für sich selbst und für andere. Das Virus ist nicht „aus der Welt“, unvorsichtige Schritte und unverantwortliches Verhalten können fatale Wirkungen haben. Eine Lockerung der Beschränkungen bedeutet einen Zuwachs an Lebensqualität. Unsere Vereinsmitglieder, insbesondere die Jugendlichen, benötigen Bewegung und soziale Kontakte. Als Verein sehen wir uns daher in der Pflicht, einen Rahmen zu schaffen, der Mitgliedern eine Ausübung ihrer Sportart ermöglicht und gleichzeitig die Einhaltung behördlicher Sicherheits- und Hygienevorschriften zur Gesunderhaltung gewährleistet. Auch wenn eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs laut der letzten Pressemitteilungen des Badischen Fußball-Verbandes in der laufenden Saison wohl nicht mehr möglich sein wird, so gilt es die aktuelle Saison geordnet abzuschließen und vorbereitende Maßnahmen für die kommende Saison noch vor der Sommerpause zu treffen. Der wiederaufgenommene Trainingsbetrieb ermöglicht einen ordentlichen Übergang in die vor uns liegende neue Spielzeit. Bei disziplinierter Einhaltung der folgenden Vorgaben, gepaart mit einem verantwortungs- und verständnisvollen Auftreten, kann jeder einen Beitrag zu einer möglichst langen Aufrechterhaltung des Sportbetriebs bei der Sportvereinigung 06 Ketsch leisten.

II. Rechtliche Grundlage

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten regelt den Betrieb von Freiluftsportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken. Sie wurde am 10. Mai 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet und am 22. Mai 2020 geändert.

§ 1 - Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen

- (1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 15a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
 1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten
 - a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
 - b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;



2. Trainings- und Übungseinheiten

- a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
 - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
 5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, ins-besondere Duschräume, Wellness- und Saunabereiche bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;
 6. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss
 - c) in allen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.
- (3) Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.
- (4) Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:
1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.



§ 3 - Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

§ 4 - Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVO Sportstätten vom 10. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

III. Umsetzung der Maßnahmen im Verein

1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Training

Liegt eines der folgenden Symptome vor, so ist eine Teilnahme am Training nicht gestattet, sollte die Person dringend zu Hause bleiben und einen Arzt kontaktieren:

- 🚫 Husten,
- 🚫 Fieber (ab 38 Grad Celsius),
- 🚫 Atemnot,
- 🚫 Sämtliche Erkältungssymptome.

Bei positivem Test auf das Coronavirus (SARS-Cov 2) im eigenen Haushalt ist eine Teilnahme am Training nicht erlaubt. Eine Trainingspause von mindestens 14 Tagen ist erforderlich. Bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist vorab der aktuelle Gesundheitszustand zu erfragen.

2. Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften

Der Schutz der Gesundheit und die behördlichen Auflagen der Bundesregierung, des Landes und der Gemeinde stehen über Allem. Auch für den Trainingsbetrieb gelten uneingeschränkt die allgemeinen Richtlinien zur Kontaktvermeidung und Hygiene in der jeweils gültigen Fassung. Folgende Regeln sind besonders zu beachten:

- 🚫 Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit desinfizierender Seife oder Desinfektionsmittel) mindestens direkt vor der Trainingseinheit auf dem Sportgelände bei der Anmeldung und nach der Trainingseinheit zu Hause.
- 🚫 Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen auf dem Sportgelände anwesenden Personen ist jederzeit einzuhalten.
- 🚫 Körperliche Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händeschütteln, Umarmungen,...) sind nicht erlaubt.
- 🚫 Die gefüllten Getränkeflaschen (ausschließlich Kunststoff) sind von zu Hause mitzubringen. Ein Auffüllen und/oder Nachfüllen auf dem Sportgelände ist nicht gestattet.
- 🚫 Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln sind nicht gestattet.

3. Vor dem Training

- 🚫 Die Umkleidekabinen bleiben geschlossen. Nur die einzelnen Trainer haben Zutritt zum Kabinenbereich / Trainerzimmer. Der Zutritt hat dabei einzeln und ausschließlich zwecks Zugriff auf das Material zu erfolgen.
- 🚫 Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen bereits umgezogen auf das Sportgelände, ein Umziehen vor Ort ist nicht gestattet.
- 🚫 Auf Fahrgemeinschaften bei der Anfahrt ist möglichst zu verzichten.
- 🚫 Begleitpersonen dürfen das Sportgelände nicht betreten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen gesondert zu prüfen (siehe Besonderheiten Kinder- und Jugendtraining).

- Ⓜ Die Ankunft auf dem Sportgelände erfolgt frühestens 10 Minuten vor dem Trainingsbeginn.
- Ⓜ Es wird den Trainern empfohlen eine Anmeldepflicht für die Teilnahme am Training einzuführen. Dies garantiert eine detaillierte Trainingsplanung, welche den Anforderungen des Trainings- und Hygienekonzepts gerecht wird.
- Ⓜ Empfang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die zuständigen Trainer im Bereich des Jugendraums zwecks Führens der Anwesenheitsliste, Abfrage des Gesundheitszustandes und Sicherstellung der Händedesinfektion.
- Ⓜ Es ist strikt darauf zu achten, dass sich nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweils eingeteilten Mannschaft im Bereich der Anmeldung aufhalten und dabei den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

4. Auf dem Sportplatz

- Ⓜ Persönliche Gegenstände wie Wechselschuhe, Getränke, Taschen / Rucksäcke und sonstige Ausrüstung sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Trainern und Betreuern im Mindestabstand von 1,5 Metern am Rande des Spielfeldes zu platzieren.
- Ⓜ Die Teams der späteren Trainingseinheit dürfen den inneren Bereich des Platzes erst nach Abschluss und Verlassen des Platzes der vorhergehenden Trainingsgruppe betreten.
- Ⓜ Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Ⓜ Ein Spielfeld darf von maximal einer Trainingsgruppe genutzt werden. Die Trainingszeiten sind so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen mehrerer Trainingsgruppen bestmöglich vermieden wird.
- Ⓜ Es darf ausschließlich in Kleingruppen mit maximal 10 Personen trainiert werden. Dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Für den Enderle Sportpark (Rasen, Kunstrasen und Minifelder) werden die folgenden Maximalzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt:
 - Feld 1 (Naturrasen): 40
 - Feld 2 (Kunstrasen): 40
 - Feld 3 (Minifelder): 25
- Ⓜ Die Kleingruppen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nicht wechseln, sodass die selben Teilnehmerinnen und Teilnehmer in dem entsprechenden Raum trainieren
- Ⓜ Ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich ist, ist strengstens untersagt!
- Ⓜ Begleitpersonen, die in begründeten Ausnahmefällen Zutrittslaubnis zum Trainingsgelände erhalten, haben sich im Abstand von mindestens 5 Metern zum jeweiligen Spielfeld im Bereich der Grünstreifen aufzuhalten.

5. Nach dem Training

- Ⓜ Die Trainer tragen nach dem Trainingsende Verantwortung für die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern.
- Ⓜ Der Abbau von Trainingsmaterialien liegt in der Verantwortung der Trainer / Betreuer.
- Ⓜ Die gemeinsam benutzten Sport- und Trainingsgeräte (Tore, Bälle, Hütchen, Stangen,...) müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt werden. Die jeweiligen Trainer / Betreuer sorgen für die Gewährleistung der Reinigung.
- Ⓜ Das Verlassen des Sportgeländes erfolgt ausschließlich über die LKW-Zufahrt am Rasenplatz hin zum Waldweg, der Eingang ist nicht als Ausgang zu nutzen um die Begegnung mit anderen Personen / Gruppen zu vermeiden.
- Ⓜ Das Sportgelände ist unmittelbar nach Trainingsende zu verlassen um vermeidbare Kontakte mit Folgegruppen und anderen Personen zu vermeiden.
- Ⓜ Die Anwesenheitslisten der jeweiligen Mannschaften sind durch die Trainer per E-Mail bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Trainingstag folgenden Tag an jugendleitung@06ketsch.de zu übersenden.
- Ⓜ Auf Fahrgemeinschaften nach dem Training ist nach Möglichkeit zu verzichten.

6. Verantwortlichkeiten und Aufgaben

- Ⓜ Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs werden alle Trainerinnen und Trainer und Verantwortlichen in die Vorgaben dieses Konzeptes eingewiesen.
- Ⓜ Jede Trainerin und jeder Trainer muss die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten) kennen und hat dies gegenüber der Spvgg 06 Ketsch schriftlich zu bestätigen.
- Ⓜ Alle Vereinsmitarbeiter, Trainerinnen und Trainer, Spielerinnen und Spieler sowie Eltern müssen die als Anlage beigefügten „Grundsätze für den Trainingsbetrieb während der Corona-Verordnung“ kennen.
- Ⓜ Die Grundsätze werden auf der vereinseigenen Homepage sowie auf dem Sportgelände zur Kenntnisnahme ausgehängt.
- Ⓜ Die Spielerinnen und Spieler sind vor Trainingsbeginn durch die Trainerinnen und Trainer über die Grundsätze zu belehren.
- Ⓜ Die Mannschaften benennen jeweils mindestens eine Verantwortliche / einen Verantwortlichen, die bzw. der die Einhaltung der Vorgaben dieses Konzeptes überwacht, bei Abweichungen einschreitet und das Fehlverhalten abstellen lässt. Die Mannschaftsverantwortlichen tragen die Verantwortung für die strikte Einhaltung des Konzepts und haften für Verstöße. Eine entsprechende Haftungserklärung ist von den Mannschaftsverantwortlichen vor der Durchführung der ersten Trainingseinheit zu unterzeichnen.
- Ⓜ Für jede Trainingseinheit werden die Namen aller Trainings- und Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfasst und dokumentiert und die Listen bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Trainingstag folgenden Tages per E-Mail an jugendleitung@06ketsch.de übersandt. Ein Verstoß gegen die unmittelbare Übersendung der Anwesenheitslisten hat den Entzug des Trainingsrechts zur Folge.
- Ⓜ Die Listen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

- ⓘ Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung des Trainingsgeländes ist Folge zu leisten.
- ⓘ Bei vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Verstößen gegen die Vorgaben des Konzeptes behält sich der Vorstand in Absprache mit der Abteilungsleitung vor, einzelne Spieler oder die gesamte Mannschaft vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

7. Besonderheiten im Kinder-/Jugendtraining

Sofern Unterstützung für die Fußballaktivitäten und/oder Toiletteneinrichtungen erforderlich ist, darf ein Elternteil / Erziehungsberechtigter am Sportgelände anwesend sein. Für diese Personen gelten ebenfalls die dort herrschenden organisatorischen und hygienischen Maßgaben. Auch die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten ist auf der Anwesenheitsliste der Mannschaften zu dokumentieren.

IV. Platzeinteilung





V. Trainingszeiten

Montag	17:00	17:15	17:30	17:45	18:00	18:15	18:30	18:45	19:00	19:15	19:30	19:45	20:00	20:15	20:30	20:45
Feld 1		C1-Junioren								B-Junioren						
Feld 2	C2-Junioren									A-Junioren						
Trainingsfelder																

Dienstag	17:00	17:15	17:30	17:45	18:00	18:15	18:30	18:45	19:00	19:15	19:30	19:45	20:00	20:15	20:30	20:45
Feld 1		E-Juniorinnen														
Feld 2	D-Juniorinnen															
Trainingsfelder																

Mittwoch	17:00	17:15	17:30	17:45	18:00	18:15	18:30	18:45	19:00	19:15	19:30	19:45	20:00	20:15	20:30	20:45
Feld 1		F-Junioren Gruppe 1									A-Junioren					
Feld 2	E1-Junioren									B-Junioren						
Trainingsfelder																

Donnerstag	17:00	17:15	17:30	17:45	18:00	18:15	18:30	18:45	19:00	19:15	19:30	19:45	20:00	20:15	20:30	20:45
Feld 1		D-Junioren														
Feld 2	E2-Junioren															
Trainingsfelder					E3-Junioren											

Freitag	17:00	17:15	17:30	17:45	18:00	18:15	18:30	18:45	19:00	19:15	19:30	19:45	20:00	20:15	20:30	20:45
Feld 1	F-Junioren Gruppe 2															
Feld 2	C-Juniorinnen															
Trainingsfelder					B-Juniorinnen											

Der Vorstand der Spvgg 06 Ketsch
01.Juni 2020



GRUNDSÄTZE FÜR DEN TRAININGSBETRIEB WÄHREND DER CORONA-VERORDNUNG

1. Halten Sie mindestens eineinhalb Meter Abstand zu anderen.
2. Kein Händeschütteln und Körperkontakt.
3. Händewaschen (mindestens 30 Sekunden mit desinfizierender Seife oder Desinfektionsmittel) mindestens direkt vor dem Training auf dem Sportgelände und nach dem Training zu Hause.
4. Trinken Sie nur aus der eigenen Getränkeflasche, die zu Hause befüllt wurde.
5. Persönliche Gegenstände sind im Abstand von 1,5 bis zwei Metern am Rande des Spielfeldes zu platzieren.
6. Den Trainingsplatz erst nach dem Verlassen der vorherigen Gruppe betreten.
7. Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, sind untersagt.
8. Zuschauer / Erziehungsberechtigte haben keinen Zugang zum Sportgelände. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon in Absprache mit den Trainern abgewichen werden.
9. Befolgen Sie die Anweisungen der Verantwortlichen (Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Vereinsmitarbeiter).
10. Verlassen Sie das Sportgelände direkt nach dem Training; das Duschen erfolgt zu Hause.